

„GEFOLGSCHAFT“

EIN NATIONALSOZIALISTISCHER BEGRIFF IM ARBEITSRECHT UND DARÜBER HINAUS

Ob Politik oder Philosophie, Pädagogik, Betriebswirtschaft oder Rechtswissenschaft, im „Dritten Reich“ ging es in all diesen Disziplinen um den Begriff der „Gefolgschaft“. Was verrät der prominent im Arbeitsrecht verortete Begriff über den Nationalsozialismus?

Mit dem Führer kam die Gefolgschaft. Der Begriff war jetzt in aller Munde. Adolf Hitler selbst hielt im Herbst 1933 auf dem Parteitag in Nürnberg zwei Reden, die als Kultur-Reden bekannt sind und unter dem Titel „Führung und Gefolgschaft“ veröffentlicht wurden. Während der 1935 erschienene Ergänzungsband zum Brockhaus das Wort „Gefolge“ nur knapp beschrieb, widmete sich Meyers Lexikon einige Jahre später ausführlich der „Gefolgschaft“. Demnach handelt es sich um eine „auf Blutsverbundenheit und natürlicher Ungleichheit der Menschen beruhende, sich im Führergrundsatz ausdrückende Verbundenheit von Führer und Geführten wie auch die Gesamtheit der letzteren“¹. Das lexikalische Deutsch betont also im ersten Satz schon die rassistische und klassistische Grundlage des Nationalsozialismus, der von einer Ungleichheit der Menschen ausgeht.

Die Beschäftigung mit dem Begriff „Gefolgschaft“ soll zeigen, wie im Arbeitsrecht eine ideologische Grundlage für eine Integration der Arbeitenden gelegt wurde. Von diesem Begriff aus ließe sich die nationalsozialistische Führungsform erkennen, die die Eingeschlossenen zur Mitarbeit animieren will, dabei durchaus moderne Techniken nutzt und sich auf Eigenverantwortung wie Freiheit beruft. Der Begriff ist zwar im Arbeitsrecht verortet, weist aber über dieses hinaus.

Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit

Die wenigen Zeilen im Brockhaus verraten zumindest den Ursprung des Begriffs, der im 1934 in Kraft getretenen Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit liegt, kurz Arbeitsordnungsgesetz. Dieses Gesetz war der nationalsozialistische Versuch die Arbeitswelt rechtlich zu verändern. Hierzu wurde die Art verändert, wie Arbeitsbeziehungen sprachlich gefasst wurden.

Der Historiker Timothy Mason schreibt, das Gesetz „war eines der umfassendsten, konsequentesten und am stärksten ideologisch geprägten Produkte nationalsozialistischer Gesetzgebung.“² Im Zentrum des Gesetzes stand die rechtliche Institutionalisierung der Betriebsgemeinschaft. Dazu wurden die Beziehungen im Betrieb neu geordnet. Unternehmer_in und Arbeitnehmer_in wurden in Betriebsführer und Gefolgschaft umbenannt. Mit den neuen Namen kamen neue Bestimmungen. Gleich im ersten Paragraphen heißt es: „Im

Betriebe arbeiten der Unternehmer als Führer des Betriebes, die Angestellten und Arbeiter als Gefolgschaft gemeinsam zur Förderung der Betriebszwecke und zum gemeinen Nutzen von Volk und Staat.“³ Die Umbenennung deutet die Verschiebung zugunsten der Arbeitnehmer_innen bereits an. Die gesetzliche Verpflichtung auf den „Nutzen von Volk und Staat“ verrechtlicht eine alte Forderung, die die NSDAP bereits 1920 in ihr Parteiprogramm schrieb, dass Gemeinnutz vor Eigennutz gehe. Diese Parole ist Ausdruck einer Arbeitsauffassung, die Arbeit als Dienst an einer höheren Gemeinschaft versteht; einer Gemeinschaft, die der Nationalsozialismus von Beginn an völkisch, rassistisch und antisemitisch denkt und als Volksgemeinschaft bezeichnet. Das Gesetz ist ein Versuch diese Arbeitsauffassung rechtlich und damit betriebspolitisch umzusetzen.

Der zweite Paragraph spezifiziert die Rollen von Betriebsführer und Gefolgschaft: „(1) Der Führer des Betriebes entscheidet der Gefolgschaft gegenüber in allen betrieblichen Angelegenheiten, soweit sie durch dieses Gesetz geregelt werden. (2) Er hat für das Wohl der Gefolgschaft zu sorgen. Diese hat ihm die in der Betriebsgemeinschaft begründete Treue zu halten.“⁴ Der Betriebsführer bekommt demnach eine ungeheure Entscheidungskompetenz. Er entscheidet, wie einer der maßgeblichen Kommentare feststellt, über die materiellen Arbeitsbedingungen, also über „Arbeitslohn, Arbeitszeit, Urlaub“, wie auch über die immateriellen wie „Rauchverbote, Vorschriften über Verhalten bei Gefahr, Arbeitsmethoden usw.“⁵ Der Gefolgschaft dagegen wird das Mitspracherecht entzogen. Zur Pflicht des Betriebsführers gehöre es aber, „für das Wohl der Gefolgschaft zu sorgen“, die ihm dafür die „Treue“ halten soll. Die Forderung danach, Treue zu halten, impliziert die Anerkennung dieser Führung. Das Gesetz stellt damit die absolute Hegemonie der Unternehmensführung im Betrieb her, denn der Betriebsführer entscheidet jetzt über (fast) alles⁶. Wenige Formen der Einflussnahme behält sich der Staat selbst noch vor. „Treuhand der Arbeit“ und „Soziale Ehrengerichte“ konnten auf Betriebe einwirken, schöpften ihre Macht aber selten aus, weil sie wussten, dass es wirkmächtiger ist, wenn die Betriebe selbst ihre Probleme angehen.

Betriebsführer und Gefolgschaft – eine neue Beziehung?

Die Umbenennung war eine Umwidmung. Die Beziehung zwischen Unternehmer_in und Arbeitnehmer_in sollte jetzt eine andere sein, eine der Sorge und der Treue. Bei gleichzeitiger Beibehaltung der kapitalistischen Verhältnisse, erinnert diese Beziehungsweise an die Herrschaftsform des Feudalismus, die Rahel Jaeggi folgendermaßen beschreibt: „Feudalism provided people with an expectation that, even though they were dominated in the cruellest way, they would be somehow cared for insofar as they ‚belonged‘ to the feudal lord in a broad sense.“⁷ Herrschaft ging im Feudalismus einher mit der Ver-

pflichtung zur Fürsorge um die Beherrschten. Das Arbeitsordnungsgesetz erinnert an dieses historische Vorbild. Doch die historischen Anleihen sind nicht nur vormoderner Art. Der Glaube an eine besondere deutsche Art der Treue hat insbesondere im 19. Jahrhundert Konjunktur. Das Arbeitsordnungsgesetz ist damit ein „Beispiel für die Berufung auf vermeintliche germanische Vorbilder. Es finden sich darin nämlich alle Schlüsselbegriffe der damaligen Germanenideologie: Führer, Gefolgschaft und Treue.“⁸ Diese Schlüsselbegriffe sollten das nationalsozialistische Selbstbild ausmachen.

Ein Blick auf die Kommentare zu diesem Gesetz lässt die Fremdbilder, die dieses Selbstbild konstituieren, erkennen. Betriebsführer und Gefolgschaft, so heißt es da, sollen „miteinander in Treue verbundene Personen“ sein und sich nicht mehr als „eigennützige Interessenten gegenüberstehen.“⁹ Im Vorwurf der Eigennützigkeit klingen gleich drei Feindbilder des Nationalsozialismus an: Der Liberalismus, der Arbeiterbewegungsmarxismus und „der Jude“. Allen dreien wird vorgeworfen aus Eigennutz zu handeln und auf eigenen Interessen zu beharren. Dem versucht der Nationalsozialismus Vergemeinschaftung entgegenzusetzen. Die Menschen sollen für die Gemeinschaft arbeiten, ihr dienen, im äußersten Fall mit dem eigenen Tod. Die im Arbeitsordnungsgesetz rechtlich verankerte Verpflichtung auf den Nutzen des Volkes ist Ausdruck dieser ideologischen Abgrenzung. Die war allerdings noch nicht einmal für die eingeschlossenen Arbeiter_innen von Vorteil. Die „dem Arbeitnehmer aufgebürdeten Lasten“, resümiert Franz Neumann in seinem Klassiker „Behemoth“, „sind erheblich vermehrt worden“.¹⁰

Das Gesetz war entdemokratisierend, denn es entmachtete die Arbeiter_innenschaft. Errungenschaften der Weimarer Republik, etwa die Einführung von Betriebsräten, wurden zurückgenommen, sodass die Arbeitnehmer_innen kein Mitspracherecht mehr hatten. Doch mit der Entmachtung sollte eine Ermächtigung verbunden sein. Das Gefühl der Geborgenheit in der Fürsorge der Arbeitgeber_in und die damit einhergehende symbolische Ermächtigung der Arbeiter_innen, im Interesse des Volkes zu arbeiten, sollte den realen Machtentzug kompensieren.

Gefolgschaft, nicht Gehorsam: Aktivierung, nicht Passivierung

Der Begriff „Gefolgschaft“ ist Ausdruck des nationalsozialistischen Versuchs die Belegschaft von Betrieben auf Linie zu bringen. Verbleibt man im Bereich des Arbeitsrechts, könnte das wie Passivierung aussehen. Doch das greift zu kurz. Der Begriff wurde zwar im Arbeitsrecht eingeführt, zeigte sich aber adaptierbar für politische und philosophische Überlegungen, die aufschlussreich sind. Helmut Schelsky, der viele Jahre später zu einem der berühmtesten Nachkriegssoziologen aufstieg, interpretierte Thomas Hobbes in seiner Habilitationsschrift von 1940 als Denker „gehorsamer, williger, treuer Gefolgschaft“¹¹ und beschrieb als Gegenbild den auf Zwang beruhenden Gehorsam. Seine Auseinandersetzung mit Thomas Hobbes hat wesentlich zum Ziel, einen Unterschied zwischen Gehorsam und Gefolgschaft zu markieren. Den Unterschied soll Freiwilligkeit und Eigenverantwortlichkeit ausmachen. Ein funktionierender Staat beruhe auf Gefolgschaft und nicht auf Gehorsam. Das wurde eins zu eins für den Nationalsozialismus übernommen. Dessen Gefolgschaft sollte nicht einfach nur ausführen, sondern unterstützend mitarbeiten.

Den Unterschied zwischen „gehorsamen“ und „folgenden“ ernst zu nehmen, heißt nicht, der Ideologie des Nationalsozialismus aufzusitzen. Es bedeutet, dem Unterschied zwischen Passivierung und Aktivierung Rechnung zu tragen. Daniel Loick betont Walter Benjamins

Einsicht, dass der Kapitalismus nicht auf die „Passivierung des Proletariats“ setzt, sondern auf dessen „Aktivierung“¹². Diese Einsicht ist auf den Nationalsozialismus zu übertragen. Die deutschen Volksgenoss_innen, das heißt diejenigen, die in die Volksgemeinschaft eingeschlossen sind, sollten aktiviert werden, damit sie mitarbeiten. Das gilt selbstverständlich nicht für die Ausgeschlossenen, die zu Arbeit gezwungen, durch sie erzogen oder vernichtet wurden. Die Logik der Gefolgschaft bezieht sich nur auf das Innere der homogenisierten Volksgemeinschaft.

Es ging nicht darum, die Bevölkerung ruhig zu stellen, sondern darum sie zu involvieren, sie von der Masse zur Gefolgschaft zu machen. Das hat auch Herbert Marcuse hellichtig beobachtet: „Die totale Aktivierung und Politisierung entreißt breite Schichten ihrer hemmenden Neutralität und schafft auf einer an Länge und Dichte bisher nicht erreichten Front neue Formen des politischen Kampfes und neue Methoden der politischen Organisation.“¹³ Im Begriff der Gefolgschaft ist diese Tendenz zur Aktivierung ablesbar. „Gefolgschaft“ ist eine Antwort auf die Frage danach, wie die Einzelnen in das nationalsozialistische Projekt integriert werden können.

Gefolgschaft und die Sprache des Nationalsozialismus

Victor Klemperer, der als Zeitgenosse scharfsinnig die nationalsozialistische Sprache analysierte, schrieb auch über den Begriff der

¹ „Gefolgschaft“, in: Meyers Lexikon. Vierter Band: Fernsprecher - Gleichen, 1938, 1085.

² Timothy W. Mason, Zur Entstehung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934. Ein Versuch über das Verhältnis „archaischer“ und „moderner“ Momente in der neuesten deutschen Geschichte, in: Industrielles System und politische Entwicklung in der Weimarer Republik. Verhandlungen des Internationalen Symposiums in Bochum vom 12.-17. Juni 1973, hg. von Hans Mommsen u.a. 1974, 322-351 (325).

³ Abgedruckt in Alfred Hueck, Hans Carl Nipperdey, Rolf Dietz, Kommentar zum Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit. Mit sämtlichen Durchführungsvorordnungen, dem Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben mit seinen Durchführungsvorordnungen und den neuen Arbeitszeitbestimmungen, 1934, 1.

⁴ Ebenda.

⁵ Ebenda, 32.

⁶ Anson Rabinbach, The Eclipse of the Utopias of Labor, New York 2018, 126.

⁷ Nancy Fraser, Rahel Jaeggi, Capitalism. A Conversation in Critical Theory, 2018, 141.

⁸ Raphael Gross: „Treue“ im Nationalsozialismus. Ein Beitrag zur Moralgeschichte der NS-Zeit, in: Treue. Politische Loyalität und militärische Gefolgschaft in der Moderne, hg. von Nikolaus Buschmann (u.a.), 2008, 251-273 (264).

⁹ Rudolf Joerges, Führer und Gefolgschaft im Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit, 1934, 7.

¹⁰ Franz L. Neumann, Behemoth. Struktur und Praxis des Nationalsozialismus 1933-1944, 2018, 487.

¹¹ Helmut Schelsky, Thomas Hobbes. Eine politische Lehre, 1981, 330.

¹² Daniel Loick, Herrschermacht und Herrschervermögen. Benjamins Kritik der Entscheidung, in: Walter Benjamin Politisches Denken, hg. von Christine Blättler (u.a.), 2016, 97-110 (106).

¹³ Herbert Marcuse, Der Kampf gegen den Liberalismus in der totalitären Staatsauffassung, in: Kultur und Gesellschaft I, 1968, 17-55 (49).



Bundesarchiv, Bild 148-1981-140-06/Foto: o. Ang./1938/Bundesarchiv/CC-by-sa-3.0

„Gefolgschaft“. Ausgangspunkt seiner Überlegungen sind seine ganz persönlichen Beobachtungen als Teil einer Belegschaft, der nun dieser neue Name gegeben wurde. „Gefolgschaft! Was waren denn die Leute, die dort zusammenstanden, in Wahrheit? Arbeiter und Angestellte waren sie, die gegen eine bestimmte Entlohnung bestimmte Pflichten erfüllten.“¹⁴ Ihr Verhältnis zum Arbeitgeber sei durch Gesetz und Vertrag geregelt und nur in Ausnahmefällen als „Herzensbeziehung“¹⁵ zu bezeichnen. Der Begriff „Gefolgschaft“ beschreibt die Sache also verkehrt. Er überschreibt ein auf Interessen und Vertrag beruhendes Verhältnis und macht es unter Rückgriff auf historische Anleihen zu einem persönlichen. „Gefolgschaft, das belud sie mit altdeutscher Tradition“, so fährt Klemperer fort, „das machte sie zu Vasallen, zu waffentragenden und zur Treue verpflichteten Gefolgschaftsleuten adliger, ritterlicher Herren. War solche Kostümierung ein harmloses Spiel? Durchaus nicht. Es bog ein friedliches Verhältnis ins Kriegerische; es lähmte die Kritik; es führte unmittelbar zur Gesinnung jenes auf allen Spruchbändern prangenden Satzes: ‚Führer, befehl, wir folgen!‘“¹⁶ Die Beschäftigung mit dem Begriff der Gefolgschaft zeigt also nicht nur eine sprachliche Verschiebung auf. Sie deutet an wie mit der Veränderung der Sprache die politische Involvierung organisiert wurde. Die Umbenennung führte zu einer Gesinnung, schreibt Klemperer. Was das für eine ist und wozu sie fähig ist, wird dann deutlich, wenn er am Ende seines Kapitels fragt: „Was tut eine vollkommene Gefolgschaft? Sie denkt nicht, sie fühlt auch nicht mehr – sie folgt.“¹⁷

Nikolas Lelle promoviert an der HU Berlin zur Arbeitsauffassung des Nationalsozialismus und deren Nachleben.

Weiterführende Literatur:

Martin Becker, »Arbeit« und »Gemeinschaft« im NS-Recht und im Recht der frühen Bundesrepublik, in: *Moralisierung des Rechts. Kontinuitäten und Diskontinuitäten nationalsozialistischer Normativität*, hg. von Werner Konitzer, Frankfurt am Main 2014, 35–62.

Franz L. Neumann, *Behemoth. Struktur und Praxis des Nationalsozialismus 1933-1944*, Hamburg 2018 [1942].

Michael Wildt, *Arbeit im Nationalsozialismus. Zugehörigkeit, Ausgrenzung, Vernichtung*, in: »Deutsche Arbeit«. Kritische Perspektiven auf ein ideologisches Selbstbild, hg. von Felix Axster und Nikolas Lelle, Göttingen 2018, 116–134.

¹⁴ Victor Klemperer, *LTI. Notizbuch eines Philologen*, 1985, 251.

¹⁵ Ebenda.

¹⁶ Ebenda.

¹⁷ Ebenda, 259.